

Verein zur Erhaltung der deutschen Kultur

Satzung

beschlossen am 01. Juli 2009 in Heiligenhaus, Kreis Mettmann, NRW

Vorwort und Gründungsbestimmungen

1. Der Verein zur Erhaltung der deutschen Kultur „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“, gemäß §21 ff BGB und §54 BGB basiert derzeit auf der am 01. Juli durchgeführten Gründungsveranstaltung, vertreten durch die Eheleute Carmen und Uwe Berger, nachfolgend als Gründungsmitglieder bezeichnet.
2. Ab einer Mitgliederzahl von mindestens sieben Mitgliedern wird eine Mitgliederhauptversammlung abgehalten mit dem Ziel, die Statuten des Vereins zu erweitern. Eindeutiges Ziel des Vereins ist unter anderem die Gründung einer politischen Partei, die ab einer Mitgliederzahl von mindestens 70 Mitgliedern und unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen gegründet wird. Gründungsort wird der Kreis Mettmann in Nordrhein-Westfalen sein. Für die zu diesem Zweck durchzuführende Gründungsveranstaltung mit der Wahl eines Vorstands werden die Mitglieder gesondert schriftlich unterrichtet.
3. Die Rechtsform des Vereins sowie auch der späteren, noch zu gründenden Partei wird auf Basis des BGH Urteils zur BGB-Gesellschaft (<http://de.wikipedia.org/wiki/BGB-Gesellschaft>) als nichteingetragener Verein festgelegt, bis andere Bestimmungen diese Festlegung auflösen.
4. Bis zur Gründung des erweiterten Vereins mit einer Mitgliederanzahl von mindestens sieben Mitgliedern ist die Aufnahme in den Verein und Teilnahme an Aktivitäten beitragsfrei. Ab dem Zeitpunkt der erweiterten Vereinsgründung ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens 5 Euro, in Worten, fünf Euro, zu leisten. In dem Fall wird in einer dann anzuberäumenden Mitgliederhauptversammlung darüber informiert.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

Der Verein zur Erhaltung der deutschen Kultur „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“, nachfolgend als „FpBD“ bezeichnet, nimmt als politischer Verein an der allgemeinen politischen Debatte in Deutschland und in europäischen Nachbarländern teil. Primäre Aufgabe des Vereins ist die Erarbeitung von Strategien zur Erhaltung der typisch deutschen Kultur und der deutschen Sprache. Weiteres Ziel des Vereins ist die Gründung einer politischen Partei. Weiteres Ziel ist die Umsetzung des Vereinsprogramms.

§ 2 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“. Die Abkürzung lautet „FpBD“.
- (2) Seine Bezirks- und Kreisverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Regionalbezeichnungen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ ist Heiligenhaus im Kreis Mettmann, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

(1) Mitglied des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ kann jeder werden, der

- a) seine Satzung und Programm anerkennt
- b) seine Ziele zu fördern bereit ist
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat
- d) keiner anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung angehört,
- e) nicht wegen einer im Bundeszentralregister geführten schweren Straftat vorbestraft ist
- f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat
- g) nicht Mitglied einer durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei ist oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Aufnahme in Der Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ war
- h) nicht als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst tätig ist.

(2) Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und sich seit mindestens drei Jahren legal in Deutschland aufhält.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheiden derzeit die Gründungsmitglieder, ab einer Mitgliederzahl von sieben Mitgliedern der Vereinsvorstand.

(2) Das Mitglied gehört dem Gesamtverband sowie demjenigen Bezirks- und Kreisverband an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes muß dem Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Vereinsvorstand abgelehnt, so ist dagegen kein Widerspruch möglich. Insbesondere ist der Bewerber nicht berechtigt, das Schiedsgericht des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ anzurufen.

(4) Ein Aufnahmeantrag muß binnen zwei Monaten nach Eingang beim Vereinsvorstand beschieden werden. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Der abgelehnte Bewerber kann nach Ablauf von einem Jahr erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in seinem Verband an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Mehr als die Hälfte der Mitglieder von Vorständen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

§ 7 Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte

(1) Die in § 6 dieser Satzung genannten Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluß des Vereinsvorstandes,

a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat (

b) wenn das Mitglied mit öffentlichen Äußerungen die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angegriffen hat.

(2) Über Ausnahmen von vorstehender Bestimmung entscheidet der Vereinsvorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Bei dringenden Fällen können sowohl die Gründungsmitglieder als auch der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes das sofortige Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen. Auf Antrag des Betroffenen kann diese Entscheidung durch das Schiedsgericht, in eiligen Fällen durch dessen Präsidenten, aufgehoben werden.

§ 8 Mitgliedspflichten

(1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und das Programm des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ anzuerkennen.

(2) Alle Mitglieder haben unbeschadet demokratischer Meinungsfindung die Ziele des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ zu fördern.

(3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Berücksichtigt bleibt Punkt 4 der Vereinsgründungsbestimmungen in dieser Satzung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) Widerruf

c) Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland

d) Austritt

e) Streichung

f) Eintritt in eine andere konkurrierende Partei oder Wählervereinigung

g) Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst

h) Ausschluß

(2) Eine Aufnahmeentscheidung kann vom Vereinsvorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Einschreibebrief unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von drei Wochen und unter Verweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt.

Verbandsschädigendes Verhalten stellt insbesondere dar:

- a) die Veröffentlichung oder der Verrat interner Vorgänge oder Vorhaben
 - b) öffentliche Stellungnahme gegen die Politik des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“
 - c) die Veruntreuung von Vermögen des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“
 - d) die Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - e) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat
- (6) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nach Maßgabe der Schiedsordnung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ das nächsthöhere Schiedsgericht anrufen.
- (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.
- (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Vereinsvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluß und die Dringlichkeit sind schriftlich zu begründen. Der Ausschluß muß einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel enthalten. Die Widerspruchsfrist beim zuständigen Schiedsgericht beträgt vier Wochen.
- (7) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht im Falle des Ausschlusses oder Austritts nicht.

C. Gliederung

§ 10 Organisationsstufen

Organisationsstufen des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ sind

- 1. der Gesamtverband
- 2. die Bezirksverbände
- 3. die Kreisverbände.

§ 11 Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände sind die Organisation des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ oberhalb der Kreisverbandsebene in Nordrhein-Westfalen. Der Bezirksverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Bezirksverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Gesamtverband behandelt werden können. Er unterhält eine selbständige Kassenführung.
- (2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Vereinsvorstand festgelegten Grundlinien, der Satzung und dem Programm des Gesamtverbandes stehen.
- (3) Die Bezirksvorsitzenden werden im Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern ernannt.

§ 12 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisation des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ in den Städten, Kreisen und kreisfreien Städten Deutschlands. Der Kreisverband ist die wichtigste organisatorische Einheit des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“. Er unterhält eine selbständige Kassenführung. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Kreisverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Gesamtverband und mit dem zuständigen Bezirksverband erfolgen.
- (2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Vereinsvorstand festgelegten Grundlinien, dem Programm oder der Satzung stehen.
- (3) Die Kreisvorstände werden im Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern ernannt.

D. Organe

§ 13 Organe des Gesamtverbandes

Die Organe des Gesamtverbandes sind:

1. die Mitgliederhauptversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. das Vereinspräsidium

§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederhauptversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“. Sie kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmen, daß bei der folgenden Mitgliederhauptversammlung neben den Mitgliedern des Vereinsvorstandes, den Rechnungsprüfern des Gesamtverbandes und den Bezirksvorsitzenden, die beim Parteitag immer stimmberechtigt sind, nur Delegierte der Kreisverbände stimmberechtigt sein sollen. In diesem Fall gilt ein Delegiertenschlüssel von 1:10. Der Anteil der gewählten Delegierten muß mindestens vier von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederhauptversammlung ausmachen

(2) Entscheidet sich die Mitgliederhauptversammlung für das Delegiertensystem, dann werden die Delegierten der Kreisverbände von den KreisMitgliederhauptversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die vom Vereinsvorstand sechs Monate vor der Mitgliederhauptversammlung festgestellt wird.

(3) Ein Mitglied bzw. ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur ausüben, sofern es bzw. er seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

(4) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Mitgliederhauptversammlung durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Wahl
2. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
5. die Angabe, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten. Das Wahlprotokoll muß vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung unterschrieben sein.

(5) Die Mitgliederhauptversammlung tritt in der Regel jedes Jahr zusammen und wird vom Vereinsvorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muß er außerordentlich einberufen werden.

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederhauptversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Grundlinien der Politik des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“, insbesondere über die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Programm; sie sind als Grundlage für die Arbeit aller Mitglieder und der Mandatsträger verbindlich.

(2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschafts- und des Rechnungsprüfungsberichts
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vereinsvorstands
- d) die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) die Beschlußfassung über Anträge gemäß § 27 dieser Satzung

§ 16 Zusammensetzung des Vereinsvorstandes und des Vereinspräsidiums

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Generalsekretär
- c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Landesgeschäftsführer
- g) bis zu 10 gewählten Beisitzern
- h) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation
- i) dem Vorsitzenden der Studentenorganisation

(2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes kraft Amtes müssen ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht vom Parteitag gewählten Mitglieder des Vereinsvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(4) Das Vereinspräsidium besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Generalsekretär
- c) den stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Landesgeschäftsführer
- g) bis zu drei Beisitzern, die der Vorstand aus seinen Reihen mit Mehrheitsbeschluß als Mitglieder in das Vereinspräsidium wählt.

§ 17 Zuständigkeiten des Vereinsvorstandes und des Vereinspräsidiums

(1) Der Vereinsvorstand leitet Der Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ und führt die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung durch.

(2) Der Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ wird durch die Gründungsmitglieder einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB vertreten, nach der erweiterten Vereinsgründung der Vereinsvorsitzende und der Generalsekretär.

(3) Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen bilden. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht dem Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ angehört.

(4) Das Vereinspräsidium leitet die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse des Vereinsvorstandes vor

§ 18 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Kein Organ des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ darf Verbindlichkeiten eingehen, für die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Vereinsvorstand für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Bezirksverbände, die Kreisverbände sowie die Sonderorganisationen des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ auf allen Organisationsebenen haften gegenüber dem Gesamtverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 21 Vereinsgesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Gesamtverband ergriffen werden. Der Vereinsvorstand kann für den Gesamtverband Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 19 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“.

(2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Arbeit des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“, aller Gebietsverbände sowie der Sonderorganisationen.

(3) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.

(4) Er koordiniert und archiviert die vom Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ herausgegebenen Publikationen und vergibt für jede Publikation eine Kennung.

(5) Er hat Administrator-Zugang zu allen Internetseiten des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 20 Bezirks- und Kreisverbandsorgane

(1) Für die Bezirks- und Kreisverbandsorgane gelten die Bestimmungen der §§ 14-20 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Für die Bezirksverbände gilt, daß

- a) die Bezirksversammlung einen eigenen Delegiertenschlüssel bestimmen kann und eine Entscheidung für oder gegen das Delegierten-System für die nächste Bezirksversammlung selbständig trifft
- b) ein Bezirkssekretär nicht gewählt wird
- c) bis zu 7 Beisitzer dem Bezirksvorstand angehören
- d) der Bezirksvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand den Geschäftsführer bestellt, der den Titel Bezirksgeschäftsführer führt

Für die Kreisverbände gilt, daß

- a) oberstes Organ die Mitgliederkreisversammlung ist
- b) ein Kreissekretär nicht gewählt wird
- c) der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand den Geschäftsführer bestellen kann, der den Titel Kreisgeschäftsführer führt; der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst, falls er keinen Geschäftsführer bestellt
- d) bis zu 5 Beisitzer den Vorständen angehören können.

§ 21 Sonderorganisationen

Auf Beschluß der Mitgliederhauptversammlung können folgende Sonderorganisationen gegründet werden, deren Arbeit in eigenen Satzungen geregelt werden kann, die der Vereinsvorstand beschließt:

- a) Jugendorganisation
- b) Studentenorganisation
- c) Arbeitskreise
- d) Satzungskommission
- e) Finanzkommission (nach Maßgabe der Finanzordnung)
- f) Programmkommission

(1) Die Jugendorganisation wirbt bei jungen Menschen für die Ziele des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 bis 29 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Vereinsvorstand des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ eigene Vorschläge machen.

(2) Die Studentenorganisation wirbt an den Universitäten für die Ziele des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ und nimmt an Wahlen für die Gremien der studentischen Selbstverwaltung teil. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 16 bis 35 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Vereinsvorstand des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ eigene Vorschläge machen.

(3) Der Vereinsvorstand kann zu wichtigen Politikbereichen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind nicht-organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ in ihren Wirkungskreisen zu vertreten. Die Arbeitskreise arbeiten den jeweiligen Vorständen zu und haben kein originäres Recht auf Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Die Satzungskommission wird vom Vereinsvorstand eingesetzt und von einem vom Vereinsvorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie betreibt die Fortentwicklung der Satzung durch Vorschläge an den Vereinsvorstand, nimmt zu Auslegungsfragen Stellung und überwacht die Einheitlichkeit von Satzung und Ersetzungen gemäß § 38 Abs. 2. Ihr gehören neben den stellvertretenden Parteivorsitzenden drei Mitglieder an, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie wird auf jeweils vier Jahre berufen.

(5) Die Programmkommission schreibt das Programm des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ fort. Sie besteht aus dem Generalsekretär und drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Vereinsvorstand jeweils auf vier Jahre berufen.

E. Verfahrensordnung

§ 22 Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen

(1) In dieser Satzung wurde die Nennung von Ämtern der Einfachheit halber in männlicher Form gewählt. Auf eine Quotenregelung verzichtet Der Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“, da für sie das Geschlecht kein Qualifikationsmerkmal darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern Chancengleichheit besteht.

§ 23 Ladungen

(1) Die Vorsitzenden haben zu

- a) Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen
- b) Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen
- c) Parteitag, Bezirks- und Kreisversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit kürzerer Frist geladen werden.

(4) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband schriftlich Kenntnis zu geben.

(5) Einzuberufen sind

- a) die Vorstände mindestens alle sechs Monate
- b) der Parteitag mindestens alle zwei Jahre
- c) alle Organe innerhalb von vier Wochen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 5 nicht erfüllt wurden, die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 5 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 24 Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Mitgliederhauptversammlungen ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Im Falle der Beschlusunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Stimmberechtigung

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden zulassen. Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und die Geschäftsführer der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen. Sie können sich durch ihre Stellvertreter oder bei deren Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 26 Anträge und Personalvorschläge

(1) Anträge können stellen und Personalvorschläge unterbreiten:

- a) jedes Mitglied an die Organe seines Kreisverbandes
- b) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Bezirksversammlung, dem es bzw. er angehört.
- c) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Mitgliederhauptversammlung.
- d) jedes Organ an die Organe der übergeordneten Verbände und an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der eigenen Organisationsebene,
- e) die Arbeitskreise an die Mitgliederhauptversammlung.

(2) Anträge an die Mitgliederhauptversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche gestellt werden. Sie werden spätestens drei Tage vor der Versammlung an deren Mitglieder versandt, falls die Versammlung als Delegierten-Versammlung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung als Mitglieder-Versammlung werden sie zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben. Anträge an die Mitgliederhauptversammlungen der Kreisverbände müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen gestellt werden. Sie werden zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Versammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System der Delegierten des Organs eingebracht werden.

§ 27 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

(3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Antrag auf Ende der Debatte kann nur stellen, wer sich noch nicht zu Wort gemeldet hat. Die Redezeit kann nur mit 3/4-Mehrheit begrenzt werden.

§ 28 Protokollpflicht

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

§ 29 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder einer Sonderorganisation des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ können durch Beschluß des Gremiums für vertraulich erklärt werden.

§ 30 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Bezirksverbänden und die Bezirksverbände dem Vereinsvorstand über alle für die Arbeit des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich von Zeiträumen, Formen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen der Vereinsvorstand sowie die Bezirksverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 31 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beiträge bezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in allen Verbänden des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dessen jeweils geltende Fassung sinngemäß.

§ 32 Gründung von Kreis- und Bezirksverbänden

(1) Die Gründung der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt durch die Gründungsmitglieder respektive durch den Generalsekretär oder durch einen Beauftragten des Generalsekretärs oder durch den Parteivorsitzenden oder einen Beauftragten des Parteivorsitzenden.

(2) Bei einer Gründungsversammlung müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gebiet des zu gründenden Verbandes anwesend sein.

§ 33 Eingriffsrechte der Bezirksverbände

Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Gründungsmitglieder, die Vorstände der Bezirksverbände und der Generalsekretär das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 34 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Vereinsvorstands

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 34 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Vereinsvorstand und Bezirksverbänden entsprechend.

§ 35 Wahlabreden

Wahlabreden oder grundlegende Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind nur im Einvernehmen mit der nächsthöheren Organisationsstufe zulässig.

F. Ordnungsmaßnahmen

§ 40 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Durch den übergeordneten Vorstand oder den Vereinsvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Verbänden und Organen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristetes Ruhen des Vertretungsrechtes in übergeordnete Verbände
- c) Amtsenthebung von Organen
- d) Verhängung des organisatorischen Notstandes

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß von der Mitgliederhauptversammlung bestätigt werden.

Der Vereinsvorstand muß von durch Bezirksvorstände verfügten Ordnungsmaßnahmen binnen zwei Wochen verständigt werden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Verband bzw. das betroffene Organ beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

§ 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

- a) die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ mißachten
 - b) gegen die politische Zielsetzung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ handeln
- können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Amtsenthebung
- c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern
- d) Ausschluß

(3) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ist der Vereinsvorstand zuständig.

(4) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Vereinsvorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme angeordnet werden.

(7) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

G. Sonstiges

§ 42 Finanzwesen

Die finanziellen Belange des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ ist und den Vorschriften des Vereinsgesetzes entsprechen muß.

§ 43 Schiedsgericht

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ ist.

§ 44 Geschäftsjahr, Geschäftsstellen, Vergütungen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Geschäftsstellen bestehen auf allen Ebenen. Die Vorstände sind verpflichtet, die Geschäftsstellen zu betreiben und einen reibungslosen Bürobetrieb und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist in Düsseldorf. Die Bezirksgeschäftsstellen werden von den Bezirksvorständen bei Gründung der Bezirksverbände bestimmt.

(3) Die Mitglieder können Auslagen- und Aufwandserstattung nach Beschluß des zuständigen Vorstands erhalten, soweit genügend finanzielles Vermögen und der Vereinskasse vorhanden ist. Ansonsten ist die Arbeit für den Verein „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ ehrenamtlich.

§ 45 Auflösung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation oder Partei sowie die Auflösung von Gebietsverbänden beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach einem Beschluß über die Auflösung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ sind alle ordentlichen Mitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden geht das Vermögen an den nächsthöheren Gebietsverband über. Bei Auflösung des Vereins „Freiheitlich patriotische Bewegung Deutschlands“ geht das Vermögen an eine wohltätige Organisation über, die mittels einer letzten Mitgliederhauptversammlung ausgewählt wird. Es ist in dem Fall grundsätzlich statthaft, das Vermögen auch an mehrere wohltätige Organisationen zu übergeben.

(4) Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister.

Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Das vorsitzende Gründungsmitglied

